

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/12/11 G262/07, V90/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2008

Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7001 Mietwagengewerbe, Taxigewerbe

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Wr Fiaker- und PferdemietwagenG §9

Wr BetriebsO für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen 2000 §8

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge von Fiakerunternehmen auf Aufhebung von Bestimmungen des Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetzes sowie der Betriebsordnung für solche Unternehmen mangels Legitimation;

Verwaltungsverfahren betreffend die Zuweisung von Platzkarten bereits abgeschlossen

Rechtssatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung von Teilen des §9 Abs4 Z2 Wr Fiaker- und PferdemietwagenG, LGBI 57/2000 idF LGBI 24/2004, sowie des §8 Abs4 bis Abs8 Wr BetriebsO für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen 2000 idF LGBI 26/2004.

Keine Beschwerdeerhebung gemäß Art144 B-VG gegen die Abweisung von Berufungen betreffend die Zuweisung von Platzkarten gemäß §8 Abs7 Wr BetriebsO für Fiaker- und Pferdemietwagenunternehmen 2000, daher keine Legitimation zur Einbringung eines Individualantrags. Daran ändert auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nichts, der Beschwerden eines Fiakerunternehmers im Hinblick auf die in der Vergangenheit liegende Geltungsdauer der beantragten Platzkarten mangels rechtlichen Interesses an der Entscheidung als gegenstandslos erklärt und die Verfahren einstellt (VwGH 08.06.05, 2005/03/0078).

Entscheidungstexte

- G 262/07, V 90/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.12.2008 G 262/07, V 90/07

Schlagworte

Fiaker, VfGH / Individualantrag, Gewerberecht, Gelegenheitsverkehr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G262.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at